

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Beihilfen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse

Vom 24. August 2016

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl EU Nr. L 347/671, Abschnitt 5: Beihilfe im Bienenzuchtsektor) in Verbindung mit dem im dreijährigen Rhythmus zu genehmigendem Landesprogramm der Länder Berlin und Brandenburg sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Beihilfen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zweck der Förderung ist der weitere Aufbau stabiler und gesunder Bienenbestände, vorrangig auf der Grundlage einer standortgebundenen Bienenhaltung zur Sicherung der flächendeckenden Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzenbeständen in Landwirtschaft und Natur. Diesem Ziel dienen alle Maßnahmen zur Verbesserung der Sachkunde in der Bienenhaltung, Varroa- und Krankheitsbekämpfung sowie erfolgreichen Produktvermarktung.

Beihilfen für Projekte im Rahmen der angewandten Forschung nach der VO (EU) Nr. 1308/2013 am Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. werden auf der Grundlage der genehmigten Länderprogramme in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder vom 01.09.2001 durch die Europäische Union und den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gewährt. Das Land Brandenburg übernimmt auf der Grundlage des Gesetzes zum Landwirtschaftsstaatsvertrag die Aufgabe der Zahlstelle für das Land Berlin.

- 1.2 Gefördert werden insbesondere Maßnahmen

- zum Aufbau und der Haltung stabiler und gesunder Bienenbestände,
- zur Verbesserung der Sachkunde in der Bienenhaltung, der Varroa- und Krankheitsbekämpfung und der Produktvermarktung,
- zur Verbesserung der Vermarktungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Bienenprodukte gegenüber Importen aus Drittländern,
- zur Förderung einer standortgebundenen Bienenhaltung zur Sicherung der flächendeckenden Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzenbeständen in Landwirtschaft und Natur.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind:

- 2.1.1 Schulung und Fortbildung der Imker zur Verbesserung ihrer Sachkunde sowie Qualifizierung von Bienensachverständigen in allen Bereichen der Imkerei einschließlich angrenzender Themen, wie Bienenweide, Produktsachkunde, Produktvermarktung, rechtliche Aspekte der Bie-

nenhaltung.

Es können nur die Schulungs- und Fortbildungslehrgänge gefördert werden, die in der Antragstellung zur Förderung dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) benannt sind.

- 2.1.2 Der Aufbau, die Einrichtung und Ausstattung von Lehrbienenständen, die der praktischen Fortbildung von Imkern und des Imkernachwuchses dienen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Förderung.
- 2.1.3 Beihilfen für die Erstausrüstung von Neuimkern zur erstmaligen Einrichtung einer Imkerei. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Anweisung zur Durchführung der Förderung von Neuimkern (Anlage 1 und Anlage 1a). Voraussetzung für die Förderung ist ein Nachweis zur erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung. Voraussetzungen für die Auszahlung von Fördermitteln ist ihre formgebundene Beantragung (Anlagen 2a und 2b), der Abschluss eines Vertrages zur Gewährung von Zuschüssen zur Erstausrüstung von Neuimkern (Anlage 3) sowie die Einreichung der zur Förderung beantragten Original-Unterlagen lt. Anweisung Anlage 1. Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Ausrüstungsgüter beträgt 5 Jahre ab Datum der Vertragsunterzeichnung. Der Prüfvermerk (Anlage 4) ist bei den Kontrollen zu verwenden.
- 2.1.4 Beihilfen für den Ankauf zugelassener organischer Säuren und ätherischer Öle zur Varroabekämpfung sowie dazugehörige Applikatoren.
- 2.1.5 Unterstützung von Zuchtprojekten zur Verbesserung der Varroatoleranz von Bienenherkünften; hierzu zählen Merkmalsuntersuchungen zur Varroatoleranz, der Betrieb und die Beschickung von Inselbelegstellen, die künstliche Besamung aus merkmalsgeprüften Herkünften und der Betrieb von Toleranzbienenständen inkl. ggf. erforderlichem Ausgleich von varroabedingten Bienenverlusten.
- 2.1.6 Projekte der angewandten Forschung, die der Bekämpfung von Bienenstockfeinden und Bienenkrankheiten, insbesondere der Varroose dienen. Die Forschungsprojekte müssen sachlich fundiert und präzise formuliert sein, so dass sie auch von einem Außenstehenden zu verstehen sind. Aus den Maßnahmen muss insbesondere der Nutzen für den Imker deutlich hervorgehen.
- 2.1.7 Unterstützung zur Organisation der Bienenwanderung, insbesondere für Aufwendungen zur Vermittlung geeigneter Standplätze für Wanderimker.
- 2.1.8 Beihilfen für Qualitätsanalysen der von Imkern gezogenen Honigproben mit Untersuchungen zu den physikalisch chemischen Merkmalen und zur botanisch - geographischen Herkunft sowie für die Prüfung von Bienenwachs auf Rückstände aus der Varroabekämpfung und auf sonstige Belastungen.
- 2.1.9 Projekte der angewandten Forschung, die der Bienenzucht sowie der Verbesserung der Qualität von Bienenenerzeugnissen dienen. Die Forschungsprojekte müssen sachlich fundiert und präzise formuliert sein, so dass sie auch von einem Außenstehenden zu verstehen sind. Aus den Maßnahmen muss insbesondere der Nutzen für den Imker deutlich hervorgehen.

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Grundlagenforschung,
- Institutionelle Förderung eines Forschungsinstitutes.

Für Maßnahmen, für die nach dieser Vorschrift Beihilfen gezahlt werden, dürfen keine Zuwendungen mit dem gleichen Zweck aus anderen Förderprogrammen geleistet werden.

3. Zuwendungsempfänger

- Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. (LIB),
- Landesverband der Brandenburgischen Imker e.V. (LVBI),
- Landesverband der Buckfastimker Berlin-Brandenburg e.V. (LBBB),
- Interessengemeinschaft Berlin-Brandenburgische Imker e.V. (IGBBI),

Diese Zuwendungsempfänger können nicht in Fördermaßnahmen für Konvergenzgebiete eingebunden werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Verpflichtung zur Meldung der Bienenstockzahlen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder begünstigte Imker dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle beim begünstigten Imker zum Zwecke der Ermittlung der Bienenstockzahlen zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des begünstigten Imkers, dass der Verband, in dem der begünstigte Imker Mitglied ist, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf Anfrage die vom begünstigten Imker gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Die unter Nr. 3 dieser Verwaltungsvorschrift benannten Imkerverbände haben, sofern sie Mittel auf Grund dieser Verwaltungsvorschrift erhalten, jährlich die Zahl der von allen ihren Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Rahmen der Verwendungsnachweisführung mittels Indikatorenblatt zu melden. Zu dem hat der Imkerverband eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

4.2 Nachweis der Förderwürdigkeit

Der Antragsteller hat die Förderwürdigkeit der Maßnahme mit dem Antrag nachzuweisen. Zur Untersetzung sind nachfolgende Leistungsindikatoren zu verwenden und deren geplante Höhe zu bestimmen.

Maßnahmebereich	Indikator/en (Plan)
Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl geplanter Schulungen / Teilnehmer • Zahl der Neuimker, die eine Beihilfe für die Beschaffung von Ausrüstungsgütern erhalten sollen • Anzahl Lehrbienenstände, die eine Beihilfe zum Kauf von Bau- und Ausstattungsgegenständen erhalten sollen
Bekämpfung von Bienenschädlingen und Krankheiten, insbesondere der Varrose	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Imker, die eine Beihilfe für die Beschaffung von Varroabekämpfungsmitteln erhalten sollen • Anzahl beteiligter Imker an Varroatoleranzzuchtprojekten • Anzahl zu begattender Weiseln aus auf Varroatoleranz geprüften Herkünften • Anzahl zu unterstützender, angewandter Forschungsprojekte sowie geplanter Veröffentlichungen und Vorträge
Rationalisierung der Wanderimkerei	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl zu vermittelnder Wanderplätze
Maßnahmen zur Unterstützung von Labors zur Analyse von Imkereierzeugnissen	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der zu bezuschussenden Honig-Analysen • Zahl der bezuschussenden Wachs-Analysen • Anzahl zu begünstigender Imker
angewandte Forschungsprogramme	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl zu unterstützender, angewandter Forschungsprojekte sowie geplanter Veröffentlichungen und Vorträge

Die Beihilfen sind für Maßnahmen zu verwenden, die Imker mit ständiger Bienenhaltung in Brandenburg betreffen.

Bei den Forschungsprojekten muss ein Nutzen für Imker in den beteiligten Ländern und ggf. darüber hinaus deutlich werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Beihilfe: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Für die Schulung und Fortbildung der Imker zur Verbesserung ihrer Sachkunde sowie Qualifizierung von Bienensachverständigen in allen Bereichen der Imkerei einschließlich angrenzender Themen nach Nr. 2.1.1, können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit bis zu 80 v.H. gefördert werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Honorare und Reisekosten von Referenten gemäß Bundesreisekostengesetz vom 26.05.2005 [BGBl. I S. 1418] in der jeweils geltenden Fassung,
- Saal- bzw. Raummieten,
- Schulungsmaterialien und -geräte.

Vorführrgeräte für Schulungsmaßnahmen können mit bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

- 5.4.2 Für den Aufbau, die Einrichtung und Ausstattung von Lehrbienenständen nach Nr. 2.1.2 können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit bis zu 100 v.H. gefördert werden.
- 5.4.3 Die Höhe der Zuwendung nach Nr. 2.1.3 beträgt maximal 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt jedoch nicht mehr als 1.000,00 € je Zuwendungsempfänger. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anweisung zur Durchführung der Förderung von Neuimkern (Anlage 1).
- 5.4.4 Die Förderung des Zukaufes von zugelassenen organischen Säuren und ätherischen Ölen zur Varroabekämpfung sowie dazugehörige Applikatoren nach Nr. 2.1.4 kann bei Vorlage von Einzel- oder Sammelrechnungen ab mindestens 100,00 € erfolgen. Die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können mit bis zu 40 v.H. gefördert werden. Die Zuwendung darf 2,00 € je behandeltes Volk und 200,00 € je Imker und Jahr nicht überschreiten.
- 5.4.5 Zuchtprojekte nach Nr. 2.1.5 können mit bis zu 70 v.H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben und Leistungen gefördert werden.
- 5.4.6 Für Projekte der angewandten Forschung nach Nr. 2.1.6 können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 100 v.H. aus den Mitteln der Beihilfe finanziert werden.
- 5.4.7 Für die Organisation der Bienenwanderung nach Nr. 2.1.7 können die Aufwendungen mit einer Pauschale von maximal 25,- € pro Tag und Person gefördert werden, sofern der Zeitaufwand mehr als fünf Arbeitsstunden pro Tag beträgt. Zusätzlich ist die Zahlung einer Wegstreckenschädigung gemäß Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung möglich, soweit ein Nachweis für die zurückgelegte Strecke im Zusammenhang mit der Organisation von Standplätzen für Wanderimker erfolgt.
- 5.4.8 Für nachgewiesene zuwendungsfähige Analysekosten nach Nr. 2.1.8 kann eine Anteilsfinanzierung bis zu 70 v.H. gewährt werden.
- 5.4.9 Für Projekte der angewandten Forschung nach Nr. 2.1.9 können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 100 v.H. aus den Mitteln der Beihilfe finanziert werden.
- 5.5 **Bagatellgrenze**
2.500 € pro Förderjahr und Zuwendungsnehmer
Beträgt die Zuwendung für einen Zuwendungsnehmer in einem Förderjahr weniger als 2.500 €, so kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag und in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen; diese sind aktenkundig zu machen.

6. Kontrolle und Sanktionen

Bei Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort ist Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung und Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen der bewilligten Anträge sowie in Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu den eingewinterten Bienenvölkern zu prüfen. Der Umfang und die Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind durch die Bewilligungsbehörde in einer Dienstanweisung geregelt.
Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

Unterschreitet bei Vor-Ort-Kontrollen zur Übereinstimmung der Anzahl gemeldeter Bienenstöcke bei kontrollierten Imkern die vorgefundene Anzahl der Bienenstöcke die Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke um mehr als 15% (durchschnittliche Winterverluste), wird der betreffende Imker für 3 Jahre von der Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2.1.2, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.8 ausgeschlossen. Diese Sanktion kann entfallen, wenn insbesondere höhere Abweichungen resultierend aus Winterverlusten plausibel gemacht werden können.

Das Ergebnis der Kontrollen wird den unter Nr. 3 genannten Imkerverbänden, sofern sie Mittel auf Grund dieser Verwaltungsvorschrift erhalten, bekannt gegeben. Für die Einhaltung getroffener Sanktionen haftet der Imkerverband, bei dem der sanktionierte Imker Mitglied ist bzw. über den eine Mittelauszahlung auf Grund dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen kann.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist grundsätzlich in der Zeit vom 01.06. bis 20.07. des Antragsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dorfstraße 1, 14513 Teltow/OT Ruhlsdorf).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid an den Beihilfeempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres.

Eine Bewilligung erfolgt erst nach Genehmigung des Programms für Deutschland durch die Europäische Union. Im Rahmen der Mehrländerfinanzierung für Projekte am LIB Hohen Neuendorf entsprechend der Vereinbarung vom 01.09.2001 nicht vor Zuweisung der Mittel durch die Länder.

7.3 Auszahlungsverfahren (chronologische Abfolge)

- Beginn der Kofinanzierung aus EU-Mitteln 16.10. des Antragsjahres
- frühester Beginn des Mittelabrufes 16.10. des Antragsjahres
- letzter Mittelabruf bis 15.08. des Folgejahres
- Mittelverwendung bis 15.10. des Folgejahres
- Ende der Kofinanzierung aus EU-Mitteln 15.10. des Folgejahres

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden schriftlichen Antrages des Beihilfeempfängers an die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisführung

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und mit entsprechenden Belegen im Original bis zum 31.12. des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bestandteil ist die Darstellung der Indikatoren nach Nr. 4 dieser Verwaltungsvorschrift im Plan – Ist – Vergleich.

7.5 Durchführungszeitraum (Förderjahr)

Beginn der Maßnahme ab 01.08. des Antragsjahres
Ende der Maßnahme 31.07. des Folgejahres

8. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift vom 13.08.2014 wird zum 31.07.2016 aufgehoben.
Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend ab dem 01.08.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2019.

gez.
Krassa
Abteilungsleiter 3